



REPUBLIK ÖSTERREICH

Landesgericht Linz
Der Präsident

Jv 1628 - 2/07

A-4010 Linz, Fadingerstraße 2

Briefanschrift:

A- 4021 Linz, Postfach 1044

An das
Bundesministerium für JUSTIZ
Postfach 63
1016 Wien
*im Dienstweg*Telefon: 05/7601-21 - 0*
Telefax: 05/7601-21 - 12002Sachbearbeiter: VPräs. HR Dr. Makovsky
Klappe: 12432

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I); Versendung zur Begutachtung

Bezug: BMJ-L590.004/0001-II 3/2007 vom 16.7.2007

Oberlandesgericht Linz
Präsidialgeschäftsabteilung-allgemein

Eingel. 14. Aug. 2007 ...Uhr...Min.
2-fach mit 1 Blg. Jv. 2692-2107-2 Akt

In der Anlage wird die Stellungnahme von Mag. Ralf Sigl, Richter des Landesgerichtes Linz, übermittelt.

Linz, am 13. August 2007

Betreff: Entwurf des Strafprozessreformbegleitgesetzes I;
 Begutachtungsverfahren

Zum obgenannten Gesetzesvorhaben wird nachfolgende

STELLUNGNAHME

abgegeben:

Der Entfall des „Präsidentenverhörs“ im geschworenengerichtlichen Verfahren scheint zumindest inhaltlich leicht verschmerzbar, beschränkte sich dieser doch in praxi zumeist auf das protokollarische Festhalten von Floskeln. Umgekehrt handelte es sich dabei um die erste Gelegenheit eines persönlichen Kontaktes zwischen Vorsitzendem und Angeklagtem. Inwieweit die Möglichkeit einer schriftlichen Gegenäußerung zur Anklageschrift im Hinblick auf die weiter bestehenden Möglichkeiten deren Beeinspruchung erforderlich ist, aber auch genutzt werden wird, kann hingegen nur die Praxis zeigen (dazu noch unten).

Die - einer einvernehmlichen Verkürzung weiterhin zugängliche - einheitliche Vorbereitungsfrist von 14 Tagen erscheint sinnvoll und nicht übertrieben, ist doch ein kürzeres Ausschreiben auch bisher aus tatsächlichen Gründen meist nur dann möglich gewesen, wenn sich alle Verfahrensbeteiligten im kurzen Weg verständigt haben. Dass - auch und gerade - dem Verteidiger eine Vorbereitungsfrist zukommen muss, scheint eigentlich selbstverständlich, zumal etwaigem Missbrauch durch wiederholten Verteidigerwechsel im Entwurf vorgebeugt wurde.

Die Beschränkung auf „bis zu zwei“ Ersatzschöffen in § 220 Abs 4 StPO ist im Hinblick auf die stetig zunehmende Zahl an Großverfahren überlegenswert, kann doch bei einem Verfahren, das sich über Monate hinzieht, auch bei einer Aus schöpfung dieser Zahl nicht mit der gebotenen Sicherheit die Notwendigkeit einer zeit- und kostenintensiven Neudurchführung aufgrund eines Wechsels in der Senatsbesetzung ausgeschlossen werden.

Eine Kodifizierung der bisherigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zum Inhaltserfordernis von Beweisanträgen schien dringend geboten und mit der Allgemeinformel des § 55 StPO auch gelungen; die „Verteidigungsschrift“ des § 222 Abs 3 StPO und die erforderliche Zustellung und Äußerungsmöglichkeit birgt hingegen die Gefahr von Verfahrensverzögerungen in einem Verfahrensstadium, in dem im kollegialgerichtlichen Verfahren eine ergebnisoffene Entscheidungsfindung über darin enthaltene Anträge systembedingt noch gar nicht möglich ist.

Das erweiterte Antragsrecht zur Verlegung der Hauptverhandlung wegen Verhinderung nunmehr auch der übrigen Beteiligten wird nur bei restriktiver Handhabung innerhalb der durch den Entwurf vorgegebenen weiten Grenzen keine beträchtlichen Verfahrensverzögerungen zur Folge haben; nimmt doch schon jetzt die nach Möglichkeit parteieneinverständliche „Terminverwaltung“ - obschon dem Kernbereich justizieller Tätigkeit fern - die Arbeitskraft des einzelnen Richters massiv in Anspruch.

Uneingeschränkt zu begrüßen ist hingegen die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligten, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, ist doch eine solche Vorgehensweise häufig gerade im Interesse des Opfers geboten.

Die geplante Veränderung der Sitzordnung wird auf praktische Probleme stoßen: In den meisten Gerichtssälen herrscht schon beim derzeitigen Usus häufig Platznot an den Seitenbänken - ein kostspieliger Umbau so gut wie aller vorhandenen Räumlichkeiten scheint somit unverzichtbar, will man auch in Verfahren mit mehreren Angeklagten dem neuen Entwurf gerecht werden können. Nur angemerkt sei, dass die Beistandsmöglichkeit durch den Verteidiger auch bisher nicht durch dessen Sitzposition eingeschränkt war, wird ihm doch auch jetzt in praxi regelmäßig das Recht eingeräumt, seinen Platz zu verlassen und sich mit seinem Mandanten (in den Grenzen des § 245 Abs 3 StPO) zu besprechen.

Die Zulassung eines Privatsachverständigen mit Sitz neben dem Verteidiger (wo, wenn ein solcher nicht zugegen ist, und vor allem, mit welchen Möglichkeiten in Bezug auf das „indirekte“ Fragerecht - § 488 StPO?) ist die Umsetzung einer höchstgerichtlichen Entscheidung und als solche nicht zu kritisieren, trägt aber nichtsdestotrotz den Beigeschmack, die Position des gerichtlich bestellten Sachverständigen etwas aus der unparteilichen Mitte zu rücken.

Die - wohl einen Kernbereich des Reformvorhabens darstellende - geplante erweiterte Rechtsmittelbefugnis des Privatbeteiligten in Form einer

Nichtigkeitsbeschwerde aus den Gründen der §§ 281 Abs 1 Z 4 bzw 345 Abs 1 Z 5 gegen ein freisprechendes Urteil ist nicht nur mit Blick auf die wechselvolle Geschichte der Bindungswirkung im Zivilprozess ein heikler Bereich. So sehr die Besserstellung des Opfers im Strafverfahren zu begrüßen ist, so wenig darf dabei die eigentliche Aufgabe dieser Institution aus den Augen verloren werden - ein Rechtsmittel wegen privatrechtlicher Ansprüche, unter welchen Einschränkungen auch immer, war und ist darin eigentlich ein (unter den bisherigen Einschränkungen allerdings sinnvoller!) Fremdkörper, umso mehr in der Kernfrage der Schuld.

Die (wünschenswerte) Vereinfachung des Wiederaufnahmeverfahrens wirkt im Ergebnis allenfalls marginal und beruht auf den ersten Blick hauptsächlich auf dem Gebrauch von Verweisen, terminologischen Änderungen und einer Neuanordnung der einzelnen Regelungen.

Begrüßenswert ist ein weiterer Schritt zur „Kostenwahrheit“ im Rahmen der in den §§ 380 bis 382 StPO vorgesehenen Erweiterung der Elemente für die Berechnung der Pauschalkosten, wobei im Hinblick auf die ohnehin oft mangelnde Einbringlichkeit derselben ein spürbares Ergebnis bezweifelt werden darf.

Der Entfall des generellen Divisionsausschlusses bei Todesfolge im Geltungsbereich des JGG ist für die in der Diskussion immer wieder genannten Beispiele Fälle der fahrlässigen Tötung im Familienkreis wohl angemessen; es wird aber Aufgabe der Praxis sein müssen, mit dieser erweiterten Möglichkeit vorsichtig und sachgerecht umzugehen, darf doch die Tatfolge - der Tod eines Menschen - nicht banalisiert werden.



Mag. Ralf Sigl

(Richter für den Sprengel des
Oberlandesgerichtes Linz)